

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/11 10b35/87, 10b5/88, 10b3/89, 10b56/98m, 10b75/15h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1987

Norm

AHG §1 Abs2 F

Rechtssatz

Die in § 1 Abs 2 AHG aufgezählten Typen von Verleihungsakten der Organeigenschaft sind nur demonstrativer Natur. Mitglieder einer vom Brandschutzbeauftragten einer Schule zu einer Brandschutzübung beigezogenen Freiwilligen Feuerwehr sind daher Organe im Sinne des § 1 Abs 2 AHG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 35/87

Entscheidungstext OGH 11.11.1987 1 Ob 35/87

Veröff: SZ 60/236

- 1 Ob 5/88

Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 5/88

nur: Die in § 1 Abs 2 AHG aufgezählten Typen von Verleihungsakten der Organeigenschaft sind nur demonstrativer Natur. (T1) Beisatz: Hier: Der den Tennisunterricht leitende Tennislehrer einer ortsansässigen Sportschule im Rahmen einer Schullandwoche. (T2)

- 1 Ob 3/89

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 3/89

nur T1; Veröff: SZ 62/41

- 1 Ob 56/98m

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m

nur T1; Veröff: SZ 71/99

- 1 Ob 75/15h

Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 75/15h

nur T1; Beisatz: Hier: In der Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung nach § 13b SchUG durch eine juristische Person als Unternehmensträger liegt eine Mitwirkung an der hoheitlich zu verrichtenden Aufgabe Erteilung des Unterrichts. (T3);

Veröff: SZ 2015/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049950

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at